



Lieferart Formmassen

BtN 67-3

1. Anwendungsbereich

Diese betriebstechnische Norm (im Folgenden BtN) definiert die Anlieferung aller Formmassen (Press- und Spritzmassen), an die Werke der Busch-Jaeger Elektro GmbH (im Folgenden BJE) in Lüdenscheid und Aue.

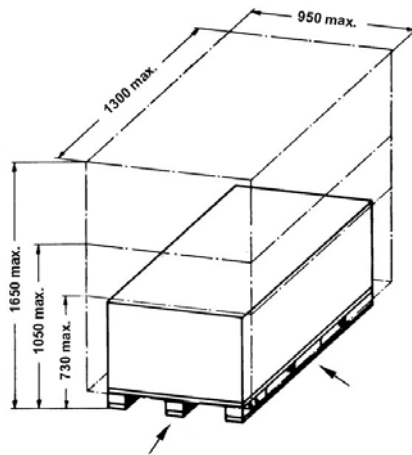
Abweichungen zu dieser Vorschrift haben nur Gültigkeit, wenn sie im Einkaufsbestelltext hinterlegt sind. Der Anlieferort (Lüdenscheid oder Aue) wird in der Bestellung vorgegeben.

2. Normative Verweisungen

DIN EN 10204	Metallische Erzeugnisse Arten von Prüfbescheinigungen.
DIN EN 13698-1	Produktspezifikation für Paletten Teil 1: Herstellung von 800 mm × 1200 mm Flachpaletten aus Holz.
DIN EN 13698-2	Produktspezifikation für Paletten Teil 2: Herstellung von 1000 mm × 1200 mm Flachpaletten aus Holz.
UIC-Kodex 435-2	Güthenorm für eine Europäische Vierwege-Flachpalette aus Holz mit den Abmessungen 800 mm x 1200 mm
ISPM 15	Richtlinien zur Regelung von Holzverpackungsmaterial im internationalen Handel

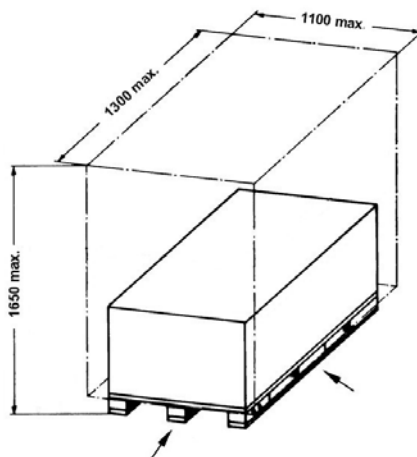
3. Lieferart (nach Angabe des Bestellers)

- 3.1 Flachpalette nach DIN 13698-1 mit den Abmessungen 800 mm x 1200 mm (Europäische Tauschpalette)



Wichtig!
Gesamthöhe
einschließlich Flachpalette

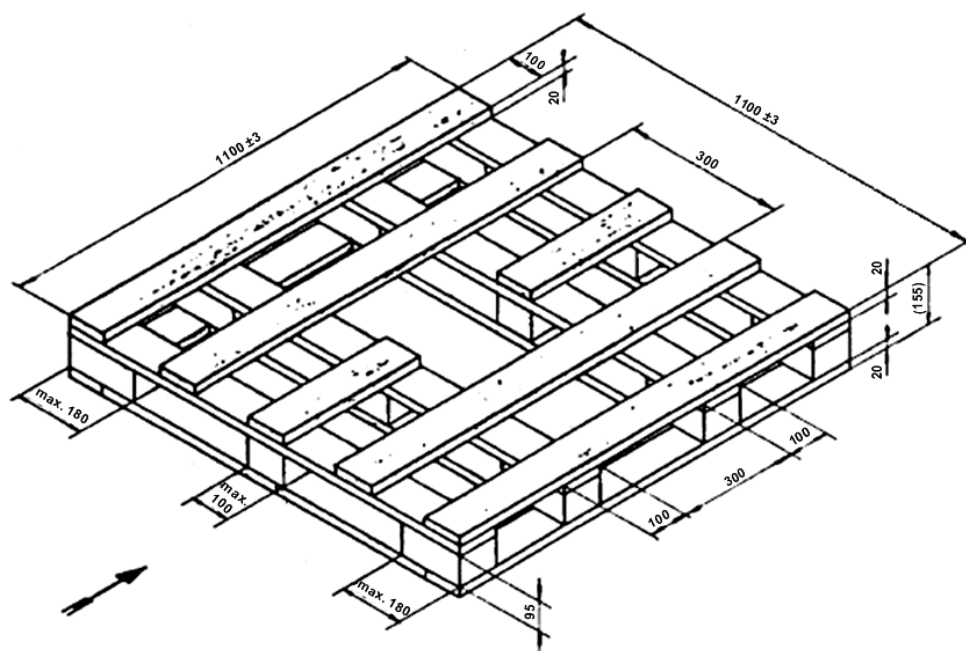
- 3.2 Flachpalette nach DIN 13698-2 mit den Abmessungen 1000 mm x 1200 mm



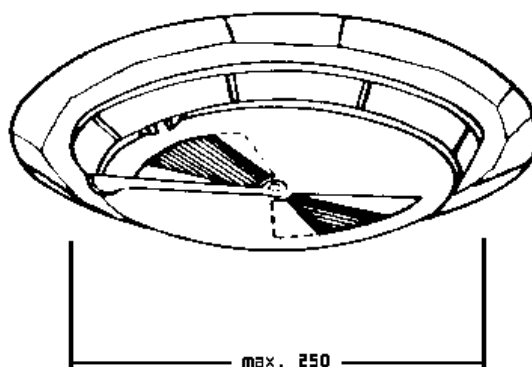
Wichtig!
Gesamthöhe
einschließlich Flachpalette

3.2.1 Großbehälter

3.2.2 Die Großbehälter (Octabins) sind auf Flachpaletten mit folgenden Abmessungen anzuliefern.



3.2.3 Entnahmeöffnung des Großbehälters (Octabins) Die Entnahmeöffnung sollte gleich oder ähnlich der Skizze verschließbar ausgeführt sein.



3.2.4 Die Gesamthöhe des Behälters einschließlich der Flachpalette nach 3.3.1 darf 1900 mm nicht überschreiten. Die Auslaufschräge im gesamten Bodenbereich soll zur Bodenöffnung ca. 30° betragen.

4. Lieferform

- 4.1 Formmassen (Press- und Spritzmassen)
- 4.2 Maximal-Gewicht pro Plastiksack 25 kg, Nettogewicht pro Palette max. 1000 kg
- 4.3 Großbehälter (Octabins) mit einem Nettogewicht von max. 1000 kg.
- 4.4 Siloware
- 4.5 Big Bag mit einem Nettogewicht von max. 1000 kg

5. Allgemeine Grundsätze

- 5.1 Bei den Flachpaletten nach Abschnitt 3.1 und 3.2 muss die Zuladung mittig aufgebracht sein, d.h. bei seitlichem Überstand muss dieser auf der gegenüberliegenden Seite gleich sein. Die Zuladung muss in jedem Fall innerhalb der max. Hüllmaße nach Skizze sein.
- 5.2 Für Lieferungen aus Drittländern sind die Anforderungen und Richtlinien des IPPC (International Plant Protection Convention) Standards für Holzverpackungen (ISPM 15; Richtlinie 2004/102/EG vom 02.10.2004) umzusetzen.
- 5.3 Bei den Flachpaletten nach Abschnitt 3.3 muss die Zuladung mittig aufgebracht sein. Seitlicher Abstand ist nicht zulässig.
- 5.4 Einschließlich der Flachpaletten in Abschnitt 3.1 und 3.2 darf das max. Höchstgewicht von 1000 kg in keinem Fall überschritten werden.
- 5.5 Bei leichtgewichtigen Zuladungen, auch Zuladungen mit glatten Oberflächen, bei denen die Gefahr des Verrutschens besteht, ist das Gebinde mit einer entsprechenden Ladegutsicherung zu versehen, z.B. Umreifen, Umschrumpfen, Verkleben.
- 5.6 Die Ladehilfsmittel dürfen nicht beschädigt sein, da sie sonst nicht abgestapelt werden können.
- 5.7 Für die Lieferart nach Abschnitt 3.1 und 3.2 dürfen keine Einwegpaletten verwendet werden.
- 5.8 Die Verwendung von anderen Ladehilfsmitteln - einschließlich der älteren Ausführung der Gitterboxen z.B. mit Rohrgestell-Fußausführung - ist nicht zulässig.
- 5.9 Alle Paletten müssen von der Rückseite des Fahrzeugs mit einer Hubgabel jeweils in Pfeilrichtung (nach Skizze) aufgenommen werden können.
- 5.10 Die Ladefläche des Fahrzeugs muss in einer Ebene liegen.

6. Lieferscheine und Begleitetiketten/-anhänger

6.1. Lieferscheine:

6.1.1 Zu jeder Anlieferposition ist auf dem Lieferschein der Bezug zu unserer Bestellnummer aufzuführen.

6.1.2 Auf dem Lieferschein müssen bei jeder Lieferung folgende Angaben erfolgen.

- BJE-Bestellnummer (siehe unsere Bestellung)
- BJE-Materialnummer (siehe unsere Bestellung)
- Artikel-Kurzbezeichnung
- Gesamtstückzahl der Lieferung
- Bei variierenden Gebindemengen sind zusätzlich die einzelnen Gebindemengen auszuweisen (ggf. auf separater Packliste)
- Lieferdatum und Prüfvermerk
- Angabe der Brutto- und Netto Gewichte
- Nach Möglichkeit Kundennummer des Lieferanten (von BJE vergeben)
- Chargennummer, wenn mit BJE vereinbart
- Sofern möglich, sind die anzugebenden Nummern mittels Barcode zu codieren.

• **Sonderfälle:**

- **Lieferung von Duroplasten:**
Bei Anlieferung der Ware ist BJE ein Werkszeugnis Art 2.2 (Anforderung im Bestelltext: Bescheinigung nach DIN EN 10204 - 2.2) mit folgenden Angaben: Kornverteilung, Fließverhalten, Schüttgewicht, Farbe und Wassergehalt mitzugeben.
- **Lieferung von Thermoplasten:**
Vor Auslieferung der Ware ist BJE ein Abnahmeprüfzeugnis Art 3.1 nach DIN EN 10204 mit folgenden Angaben: Fließviskosität, Schmelzindex, Schmelzpunkt, Wassergehalt und bei verstärkten Kunststoffen Art und Anteil der Verstärkung zur Verfügung zu stellen. Die Freigabe zur Auslieferung der Ware erfolgt schnellstens.

6.2. Begleitetiketten/-anhänger: Jedes Gebinde muss gut sichtbar mit einem Begleitetikett/-anhänger mit folgenden Angaben versehen sein:

- BJE-Materialnummer (siehe unsere Bestellung)
- EAN-Barcode (EAN 13), wenn durch BJE vorgegeben.
(Muss mittels Scanner lesbar sein, daher Druckbild beachten.)
- Artikel-Kurzbezeichnung
- Lieferdatum / Herstelldatum
- Stückzahl des Gebindes
- Chargennummer, wenn mit BJE vereinbart
- Sofern möglich, sind die anzugebenden Nummern mittels Barcode zu codieren.

7. Leistungsstörungen / Schlechtlieferungen

Verstöße gegen BtN-Festlegungen betrachten wir als Leistungsstörung bzw. als Schlechtlieferung im Sinne von BGB / HGB. Wir behalten uns vor, in diesen Fällen uns zustehende Rechte in Anspruch zu nehmen.